

1951	Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1951	Nr. 58
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
10. 12. 51	Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften	943
10. 12. 51	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950	948
10. 12. 51	Verordnung zur Durchführung des § 26 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	951
1. 12. 51	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark	953
10. 12. 51	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	954
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	954

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 10. Dezember 1951, ist verkündet: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951.

Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften.

Vom 10. Dezember 1951.

Auf Grund des § 51 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 22) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 781) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 2 Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden“ zu ersetzen durch die Worte „Die Oberfinanzdirektionen“.
2. Im § 2 b wird der letzte Satz gestrichen.
3. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungsmäßige Buchführung

(1) Eine ordnungsmäßige Buchführung im Sinn der §§ 7 a, 7 c, 7 d Absatz 2, 7 e Absatz 2 und 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1), im Sinn der §§ 7 a, 7 c Absatz 1, 7 d Absatz 2 und 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes und im Sinn des § 7 liegt auch vor, wenn ein Land- und Forstwirt über seinen Betrieb Bücher führt, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) entsprechen.

(2) Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes ermitteln, gelten als ordnungsmäßige Buchführung im Sinn der §§ 7 a, 7 c und 7 d Absatz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950, im Sinn der §§ 7 a, 7 c Absatz 1 und 7 d Absatz 2 des Gesetzes und im Sinn des § 7, wenn die Aufzeichnungen den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 entsprechen.

(3) Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben müssen einzeln, fortlaufend, vollständig und richtig in den Büchern aufgezeichnet, mindestens für jedes Kalendervierteljahr zusammengezählt und am Schluß des Kalenderjahrs gegenübergestellt werden. Steuerliche Vorschriften, die eine Zusammenstellung für kürzere Zeiträume verlangen, bleiben unberührt. Die §§ 162 und 163 der Reichabgabenordnung sind zu beachten.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, auf die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Gesetzes oder Abschreibungen nach § 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und § 7 a des Gesetzes vorgenommen werden, sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den Anschaffungstag, die Anschaffungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat. In das Verzeichnis brauchen nicht aufgenommen zu werden:

1. zum laufenden Verbrauch bestimmte Materialien (z. B. Medikamente, Papier usw.),
2. abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im neuen oder gebrauchten Zustand 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Wirtschafts-

güter können als laufende Unkosten unter den Ausgaben verbucht werden. Bei der Gewinnermittlung erhöht sich der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gegenstände des Anlagevermögens und vermindert sich um die nach §§ 7 und 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und §§ 7 und 7 a des Gesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf die Gegenstände des Anlagevermögens.

(5) Die Vergünstigungen der §§ 7 c und 7 d Absatz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und der §§ 7 c Absatz 1 und 7 d Absatz 2 des Gesetzes können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Zuschüsse oder unverzinslichen Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus oder zur Förderung des Schiffbaus gegeben werden, in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Hingabe, den Namen und die Anschrift des Empfängers und bei unverzinslichen Darlehen auch die Rückzahlungsbedingungen enthalten muß.

4. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Bewertungsfreiheit
für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und § 7 a des Gesetzes kann auch dann, wenn in einem Kalenderjahr mehrere Wirtschaftsjahre enden, im Kalenderjahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) Welche Personen als aus Gründen der Rasse, Religion, Weltanschauung oder aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinn des § 7 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und des § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes verfolgt gelten, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Welche Personen als Flüchtlinge im Sinn des § 7 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und des § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu gelten haben, regelt sich nach § 31 Ziffer 1 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205). Unter Vertriebenen sind alle auch nicht-deutschen Personen zu verstehen, die den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatten und nachweislich durch Zwang im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen ihren bisherigen Wohnort verlassen mußten.

(4) Sind im Fall des § 7 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 oder im Fall des § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt und liegen nicht

bei allen Mitunternehmern die Voraussetzungen des § 7 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 oder des § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vor, so kann die Bewertungsfreiheit von dem Unternehmen nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden, mit dem die Mitunternehmer, die die Voraussetzungen des § 7 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 oder des § 7 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes erfüllen, an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung für das Unternehmen beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.“

5. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Überleitungsvorschrift zu § 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950

Bewertungsfreiheit nach § 7 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 kann für ein nach dem 30. Juni 1951 geliefertes oder fertiggestelltes Ersatzwirtschaftsgut auf Antrag in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das Ersatzwirtschaftsgut vor dem 1. Juli 1951 bestellt oder vor diesem Zeitpunkt mit der Herstellung des Ersatzwirtschaftsguts begonnen hat. Das Ersatzwirtschaftsgut muß vor dem 1. Januar 1952 geliefert oder fertiggestellt werden; ist das Ersatzwirtschaftsgut ein Schiff, so muß das Schiff vor dem 1. Januar 1953 geliefert oder fertiggestellt werden.“

6. § 10 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) § 9 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

7. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

Freie Wohnungsunternehmen

(1) Freie Wohnungsunternehmen im Sinn des § 7 c Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes sind Unternehmen, die folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllen:

1. Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
2. das Unternehmen muß den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermitteln;
3. der satzungsmäßige und tatsächliche Zweck des Unternehmens muß vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 ausschließlich auf den Bau von Wohngebäuden sowie auf deren Instandhaltung und dauernde Verwaltung gerichtet sein; beim Bau von Wohngebäuden muß das Unternehmen als Bauherr für eigene Rechnung handeln.

(2) Der Geschäftsbetrieb darf sich, sofern dadurch der im Absatz 1 Ziffer 3 bezeichnete Zweck des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird, auch erstrecken auf

1. die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe, die zur

Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Unternehmen errichteten Wohnungen erforderlich sind;

2. die Errichtung und Überlassung von Räumen für wirtschaftliche Einrichtungen, die sich nach den örtlichen Verhältnissen zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Geländes als notwendig erweisen;
3. die Errichtung und Benutzung der für den eigenen Betrieb und für die eigene Verwaltung erforderlichen Räume;
4. den Erwerb und die Verwaltung von unbebauten Grundstücken im Sinn des § 53 des Reichsbewertungsgesetzes und von Grundstücken mit zerstörten oder demontierten Gebäuden im Sinn des § 33 Absatz 4 des Grundsteuergesetzes, soweit dies zur Durchführung der in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Bauvorhaben erforderlich ist;
5. die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe beim Wiederaufbau von Gebäuden, die der Nutzfläche nach mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dienen;
6. das Betreiben von Gemeinschaftseinrichtungen, die überwiegend den Bewohnern der Wohngebäude zugute kommen;
7. die Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen auf Grund von Kaufanwartschaftsverträgen.

(3) Unternehmen, die am 1. Juli 1951 bestanden haben und spätestens bis zum 31. Dezember 1951 die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, dürfen ihren Geschäftsbetrieb neben den im Absatz 2 bezeichneten Geschäften auch erstrecken auf

1. die Instandhaltung und Verwaltung der Grundstücke, die am 1. Juli 1951 zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehört haben;
2. die Fertigstellung, Instandhaltung, und Verwaltung von Gebäuden, mit deren Herstellung bereits vor dem 1. Juli 1951 begonnen worden ist, wenn das Grundstück am 1. Juli 1951 zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehört hat.

(4) Das freie Wohnungsunternehmen muß spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahrs, in dem es Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen im Sinn des § 7 c des Gesetzes erhalten hat, dem für seine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt den Prüfungsbericht im Sinn des § 7 c Absatz 1 Buchstabe e Unterabschnitt cc des Gesetzes vorlegen. Die Prüfung muß von einem wohnwirtschaftlichen Verband durchgeführt sein, der am 1. April 1951 bestanden und zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung spätestens am 31. Dezember 1951 gehört hat.

§ 10 b

Überleitungsvorschrift zu § 7 c des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950

(1) § 7 c des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 ist auf Antrag auf Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, die nach dem 30. Juni 1951, aber vor dem 1. Januar 1952 hingegeben werden, anwendbar, wenn mit der Herstellung des Wohnungsbaus vor dem 1. Juli 1951 begonnen worden ist und wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Zuschüsse oder unverzinslichen Darlehen müssen vor dem 1. Juli 1951 rechtsverbindlich zugesagt worden sein;
2. die Zuschüsse oder unverzinslichen Darlehen müssen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Bewilligung öffentlicher Mittel (§ 3 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83—) vorgesehen sein.

(2) Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, die vor dem 1. Juli 1951 hingegeben worden sind, bleiben bei der Berechnung des abzugsfähigen Betrags von 7000 Deutsche Mark im Sinn des § 7 c Absatz 2 des Gesetzes außer Betracht.“

8. Die Überschrift des § 11 erhält die folgende Fassung:

„Tilgungs- und Rückzahlungsbeträge sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall des § 7 c des Gesetzes“.

9. § 11 a erhält die folgende Fassung:

„§ 11 a

Bewertungsfreiheit

für Schiffe und Förderung des Schiffbaus

(1) Bei Anwendung des § 7 d des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und des § 7 d des Gesetzes gelten die Vorschriften des § 9 Absätze 1 und 2 und des § 11 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in den Jahren 1951 und 1952 auf Antrag die Bewertungsfreiheit (§ 7 d Absatz 1 des Gesetzes) für Teilherstellungskosten oder für Anzahlungen auf Anschaffungen, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu aktivieren sind, im Jahr der Teilherstellung oder Anzahlung und dem darauf folgenden Jahr insoweit in Anspruch genommen werden, als die für die Teilherstellung oder Anzahlung aufgewendeten Beträge nicht aus öffentlichen Mitteln oder aus Darlehen im Sinn des § 7 d Absatz 2 des Gesetzes stammen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält den Zusatz „im Sinn des § 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950“.
- b) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils nach den Worten „des Gesetzes“ eingefügt „in der Fassung vom 28. Dezember 1950“.
- c) Absatz 6 erhält die folgende Fassung: „(6) § 9 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

11. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Überleitungsvorschrift zu § 7 e des Gesetzes
in der Fassung vom 28. Dezember 1950

§ 7 e des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 und § 12 sind anwendbar, wenn mit der Herstellung des Gebäudes vor dem 1. Juli 1951 begonnen und das Gebäude vor dem 1. Januar 1952 fertiggestellt worden ist. Wird das Gebäude erst nach dem 31. Dezember 1951 fertiggestellt, so sind die im Satz 1 bezeichneten Vorschriften auf die vor dem 1. Januar 1952 aufgewendeten Teilherstellungskosten anwendbar.“

12. Im § 15 Absatz 1 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6 und des § 10 b des Gesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark abzusetzen.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke“.

b) Im Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e“ durch die Bezeichnung „§ 10 b“ ersetzt.

c) Im Absatz 3 erhält der erste Halbsatz die folgende Fassung:

„Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig.“

d) Im Absatz 4 wird die Bezeichnung „des Absatzes 3“ durch die Bezeichnung „des Absatzes 2 oder des Absatzes 3“ ersetzt.

14. Nach § 29 wird der folgende § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrecht erhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951 als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrecht erhalten.

(3) Hat der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1951 Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen gemacht und übersteigen diese Zuwendungen und die vor dem 1. Juli 1951 geleisteten anderen Zuwendungen im Sinn des § 10 b des Gesetzes zusammen den danach abzugsfähigen Betrag, so sind auf Antrag die vor dem 1. Juli 1951 gemachten Zuwendungen zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen und die im Kalenderjahr 1951 geleisteten weiteren Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 und § 10 b des Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften (§ 10 Absatz 2 Ziffer 3 des

Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950) abzugsfähig.“

15. Die Überschrift vor § 30 und die §§ 30 bis 31 a werden gestrichen.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden hinter „§ 10 Absatz 2 Ziffer 3“ die Worte „und des § 10 b“ eingefügt.

17. § 33 wird gestrichen.

18. Im § 34 wird die Bezeichnung „§ 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe d“ durch die Bezeichnung „§ 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe c“ ersetzt.

19. Die Überschrift vor § 46 und die §§ 46 bis 50 werden gestrichen.

20. Vor § 51 werden die folgende Überschrift und der folgende § 50 a eingefügt:

„Zu § 32 b des Gesetzes

§ 50 a

Anwendung des § 32 b des Gesetzes

(1) Voraussetzung für die Anwendung des § 32 b des Gesetzes ist, daß der Steuerpflichtige in jedem der drei Veranlagungszeiträume Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht und diese Einkünfte auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Gesetzes ermittelt.

(2) Die angemessene Vergütung für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Unternehmen ist unter Berücksichtigung der in gleichartigen Unternehmen für fremde Arbeitskräfte mit vergleichbarer Tätigkeit bezahlten üblichen Vergütung oder der im Unternehmen des Steuerpflichtigen für leitende Angestellte gezahlten Vergütung zu ermitteln. Ist der Steuerpflichtige Unternehmer oder Mitunternehmer mehrerer Betriebe, so ist bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung zu prüfen, inwieweit die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im einzelnen Betrieb seine Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

(3) Nachzahlungen von nicht abzugsfähigen Steuern für Veranlagungszeiträume, für die § 32 b des Gesetzes nicht angewendet worden ist, werden dann nicht zu den Entnahmen des Veranlagungszeitraums gerechnet, in dem die Nachzahlung erfolgt, wenn sie als Entnahmen des Veranlagungszeitraums behandelt werden, für den sie gezahlt werden.

(4) Die Entnahmen im Sinn des § 32 b Absatz 3 des Gesetzes unterliegen nur insoweit der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, als sie die Einlagen im laufenden Veranlagungszeitraum und die Einlagen in den vorausgehenden Veranlagungszeiträumen übersteigen. Die zuletzt bezeichneten Einlagen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in Veranlagungszeiträumen gemacht worden sind, für die der zuletzt nach § 32 b Absatz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes gestellte Antrag gilt und als sie nicht bereits die nach § 32 b Absatz 3 des Gesetzes zu versteuernden Entnahmen vermindert haben.

(5) Stirbt der Steuerpflichtige, so wird die Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchgeführt, in dem er gestorben ist. Solange § 32 b des Gesetzes bei der Veranlagung eines Rechtsnachfolgers angewendet

wird, wird auf seinen Antrag die Nachsteuer in Höhe des Betrags nicht erhoben, der seinem Anteil am Nachlaß entspricht."

21. § 51 a erhält die folgende Fassung:

„§ 51 a

Begriffsbestimmung für Flüchtlinge, Vertriebene, politisch Verfolgte und Spätheimkehrer

(1) Für Flüchtlinge, Vertriebene und politisch Verfolgte gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

(2) Aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind diejenigen Personen, auf die § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) Anwendung findet."

22. § 58 a erhält die folgende Fassung:

„§ 58 a

Sondervorschrift für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften im Sinn des § 50 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes auch dann gegeben, wenn Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des inländischen Wohnungsbaus im Sinn des § 7 c des Gesetzes oder zur Förderung des inländischen Schiffbaus im Sinn des § 7 d Absatz 2 des Gesetzes gegeben werden.

(2) Die Bücher werden im Inland im Sinn des § 50 Absatz 1 des Gesetzes geführt, wenn sie im Bundesgebiet oder im Gebiet des Landes Berlin geführt werden."

23. An die Stelle der bisherigen Überschrift vor § 58 b und des bisherigen § 58 b treten die folgende Überschrift und der folgende § 58 b:
„Zu § 51 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben a und b des Gesetzes

§ 58 b

Nachversteuerung

(1) Die Nachversteuerung in den Fällen der Inanspruchnahme des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und des § 32 a des Gesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 266) richtet sich nach den §§ 30, 31, 46, 48 und 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 109). Die Nachversteuerung in den Fällen der Inanspruchnahme der §§ 10 a und 32 a des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 richtet sich nach den §§ 30, 31, 46, 48 und 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1950.

(2) Eine Nachversteuerung wird in den Veranlagungszeiträumen, für die § 32 b des Gesetzes in Anspruch genommen wird, nicht durchgeführt."

24. Vor § 59 wird die Überschrift „Schlußvorschriften" eingefügt.

25. § 59 erhält die folgende Fassung:

„§ 59

Anwendungszeitraum

(1) Diese Verordnung ist vorbehaltlich der besonderen Regelung im Absatz 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) § 10 a ist auf Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1951 hingegeben worden sind."

§ 2

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1950 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 1950 und der sich aus § 1 ergebenden Änderungen erhält die Bezeichnung Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1951 (EStDV 1951).

§ 3

Die Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 313) ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 1950 anzuwenden.

§ 4

Die Einkommensteuertabelle und die Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung betreffend Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer vom 15. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 147) als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind, werden vom Veranlagungszeitraum 1951 ab wie folgt geändert:

1. Am Schluß der Einkommensteuertabelle wird
a) der Halbsatz unterhalb der Zahl 186 215 wie folgt gefaßt:

„zuzüglich 95 DM für jede weiteren vollen 100 DM über 250 001 DM Einkommen mit der Maßgabe, daß die Einkommensteuer nicht mehr als 80 vom Hundert des Einkommens beträgt";

- b) im zweiten Satz hinter der senkrechten Klammer vor dem Wort „Kind" das Wort „weitere" gestrichen.

2. Am Schluß der Jahreslohnsteuertabelle vor dem Beispiel wird der Halbsatz unterhalb 186 215 wie folgt gefaßt:

„zuzüglich 95 DM für jede weiteren vollen 100 DM über 250 781 DM Jahreslohn mit der Maßgabe, daß die Lohnsteuer nicht mehr als 80 vom Hundert des Jahreslohns beträgt".

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1951.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950.

Vom 10. Dezember 1951.

Auf Grund des § 51 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 697) — Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 Ziffer 11 werden die Worte „als Betriebsausgabe“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 7 wird in der Klammer die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift wird hinter der Zahl „9,“ eingefügt: „9a,“ und hinter der Zahl „10,“ eingefügt: „10b,“;
 - b) in Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden im Sinn des § 9 a des Einkommensteuergesetzes sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig.“;
 - c) in Absatz 3
 - aa) erhält Ziffer 2 Buchstabe c Satz 1 den Zusatz:
„, wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden.“;
 - bb) erhält Ziffer 2 Buchstabe d Satz 1 den Zusatz:
„und hierzu keine fremden Mittel verwandt werden.“;
 - cc) wird Buchstabe e der Ziffer 2 gestrichen;
 - dd) wird hinter Ziffer 4 folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Arbeitslohns. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Welche Aufwendungen der Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke dienen, richtet sich nach den Vorschriften in § 29 und § 29 a der Einkommensteuer-Durchführungsver-

ordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 943).“;

- d) in Absatz 5
 - aa) wird die Ziffer 2 gestrichen;
 - bb) wird Ziffer 3 Ziffer 2 und erhält folgende Fassung:
„2. Übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 die in der vorstehenden Ziffer 1 bezeichneten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte als Sonderausgaben zu berücksichtigen. In diesem Fall dürfen jedoch über die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge hinaus nur noch höchstens 15 vom Hundert des Arbeitslohns berücksichtigt werden.“;
 - cc) wird Ziffer 4 Ziffer 3.
 4. § 25 a wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 werden die Worte „1. Januar 1949“ ersetzt durch die Worte „30. September 1948“;
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung (mit Wirkung für die nach dem 31. Dezember 1951 endenden Lohnzahlungszeiträume; § 2 Absatz 3 dieser Verordnung):
„(1) Bei Flüchtlingen, Vertriebenen und politisch Verfolgten, bei Arbeitnehmern, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), sowie bei Arbeitnehmern, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegssachschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein jährlicher Freibetrag in der folgenden Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen:
540 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I,
720 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II,
840 Deutsche Mark bei Arbeitnehmern der Steuerklasse III;
der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 Deutsche Mark.“
- Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden

die nach Satz 1 steuerfreien Beträge auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen oder die bezeichneten Voraussetzungen bei beiden Ehegatten vorliegen.“;

c) am Ende von Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind diejenigen Personen, auf die § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) Anwendung findet.“

5. § 26 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Von dem Pauschbetrag entfallen

a) bei Erwerbstätigen (Spalte 3 der Übersicht) 20 vom Hundert auf Werbungskosten, 20 vom Hundert auf Sonderausgaben, 60 vom Hundert auf außergewöhnliche Belastungen,

b) bei Nichterwerbstätigen (Spalte 4 der Übersicht) 100 vom Hundert auf außergewöhnliche Belastungen.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Hinzurechnungsbetrag, den steuerfreien Jahresbetrag und den steuerfreien Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag), die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:

1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;

2. den gezahlten Arbeitslohn ohne jeden Abzug, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Die nach den Ziffern 3 bis 5 gesondert einzutragenden Beträge sind dabei nicht mitzuzählen;

3. die gezahlten Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge). Das Finanzamt der Betriebsstätte kann auf Antrag zulassen, daß die Reisekosten (§ 4 Ziffern 1 und 2), die durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz (§ 4 Ziffer 3) und die im § 6 bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt, oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;

4. den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich

über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes), und die davon einbehaltene Lohnsteuer;

5. die gezahlten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388).“

7. In § 32 Absatz 1 erhält Satz 2 folgenden Zusatz:
„, mit der Maßgabe, daß die Lohnsteuer nicht mehr als 80 vom Hundert des Jahreslohns beträgt.“

8. § 32 a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

Berechnung der Lohnsteuer
von bestimmen Zuschlägen
(§ 34 a EStG)

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn 7 200 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind der Mehrarbeitslohn, zu dem gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Mehrarbeit gezahlt werden, einschließlich dieser Zuschläge, sowie gesetzliche oder tarifliche Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und steuerfreie Bezüge nicht mitzuzählen. Ergibt sich erst im Laufe des Kalenderjahres, daß der Arbeitslohn im Kalenderjahr 7 200 Deutsche Mark übersteigen wird, so bleibt, vorbehaltlich einer abweichenden Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich, die steuerliche Behandlung nach Satz 1 für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume unberührt, es sei denn, daß die Überschreitung des Betrags von 7 200 Deutsche Mark auf der Zahlung von Arbeitslohn für eine zurückliegende Zeit oder auf der Zahlung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen beruht.“

9. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 31 Absatz 3 Ziffer 4) und die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 31 Absatz 3 Ziffer 5) sowie die von den bezeichneten Bezügen einbehaltene Lohnsteuer sind je gesondert anzugeben.“;

b) in Absatz 1 Satz 3 ist in der Klammer an Stelle von „(§§ 4—6)“ zu setzen: „(§§ 4 bis 6, § 32 a)“;

c) in Absatz 3 werden in Satz 2 hinter den Worten „eine besondere Lohnsteuerbescheinigung“ der Zusatz „(Lohnsteuerüberweisungsblatt)“ eingefügt und am Schluß des Absatzes

folgende Sätze angefügt: „Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres ein Lohnsteuerüberweisungsblatt dem Finanzamt der Betriebsstätte auch dann zu übersenden, wenn er für einen vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres ausgeschiedenen Arbeitnehmer entgegen der Vorschrift des Absatzes 2 eine Lohnsteuerbescheinigung nicht ausgeschrieben hat oder wenn ihm für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht vorgelegen hat. Das Lohnsteuerüberweisungsblatt hat die der Lohnsteuerbescheinigung entsprechenden Angaben zu enthalten.“

10. § 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Lohnzettel sind je gesondert anzugeben:

1. der gezahlte Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Absatz 3 Ziffer 2),
2. die gezahlten steuerfreien Bezüge (§§ 4 bis 6, § 32 a),
3. der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Absatz 3 Ziffer 4),
4. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Absatz 3 Ziffer 5).“

§ 2

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften des § 1 sind, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 bis 4, erstmals für den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem

31. Dezember 1950 endet. Bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen sind die Vorschriften des § 1 erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1950 zufließt. Die Vorschriften in § 2 Absätzen 6 und 7 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) bleiben unberührt.

(2) Die Vorschrift in § 1 Ziffer 3 Buchstabe b ist auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1951 gemacht werden.

(3) Hinsichtlich § 1 Ziffer 4 Buchstabe b, Ziffern 6, 9 Buchstaben a und b, Ziffer 10 gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des 31. Dezember 1950 der 31. Dezember 1951 tritt. Soweit in diesen Vorschriften die Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und der davon einbehaltenen Lohnsteuer geregelt ist, gelten diese Vorschriften ab 13. Juni 1951.

(4) Die Vorschriften des § 1 Ziffer 8 gelten erstmals für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1951 beginnt.

(5) Soweit in den §§ 31, 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 die gesonderte Angabe des Mehrarbeitslohns ohne die Mehrarbeitszuschläge und der davon einbehaltenen Lohnsteuer gefordert wird, sind diese Vorschriften für den Mehrarbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge nicht mehr anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1951 beginnt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1951.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
zur Durchführung des § 26 des Gesetzes
über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz).**

Vom 10. Dezember 1951.

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) wird zur Durchführung des § 26 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die Arbeits- und Berufsförderung umfaßt gemäß § 26 des Bundesversorgungsgesetzes — BVG — die berufliche Fortbildung (§ 2), die Berufsumschulung (§ 3) und die Arbeits- und Berufsausbildung (§ 4) sowie die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts für die Zeit der genannten Berufsförderungsmaßnahmen (§ 6).

§ 2

Berufliche Fortbildung

(1) Beschädigte, die in der Ausübung ihres früheren Berufs infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 BVG derart beeinträchtigt sind, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten nicht mehr behaupten können, haben Anspruch auf berufliche Fortbildung, falls dadurch die Wettbewerbsfähigkeit ganz oder in erheblichem Umfange wiedererlangt werden kann.

(2) Schwerbeschädigten kann auch eine berufliche Fortbildung ermöglicht werden, die den Aufstieg im Berufe zum Ziele hat.

(3) Unter der beruflichen Fortbildung sind solche Maßnahmen zu verstehen, die es den Beschädigten ermöglichen, verlorene Kenntnisse oder Fertigkeiten zurückzugewinnen oder neue im erlernten Beruf zu erwerben. Gefördert wird die Fortbildung an allen hierfür geeigneten öffentlichen und privaten Einrichtungen einschließlich der betriebsgebundenen Fortbildung einzelner Beschädigter. Fortbildung an privaten Schulen oder Lehrgängen wird nur dann gewährt, wenn die Schüler dieser Schulen erfahrungsgemäß das Ausbildungsziel, welches dem von gleichartigen öffentlichen Schulen zu entsprechen hätte, erreichen. Die Teilnahme an Fernlehrgängen wird nicht gefördert.

(4) Schulbehörden, Industrie- und Handels- oder Handwerkskammern und berufsständische Organisationen können zur Erstattung eines Gutachtens über die Zweckmäßigkeit der erstrebten beruflichen Fortbildung herangezogen werden, wenn dies den Umständen nach geboten erscheint.

§ 3

Berufsumschulung

(1) Beschädigte, die wegen der Folgen ihrer Schädigung ihren bisherigen oder einen dem früheren verwandten Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht ausüben

vermögen, haben Anspruch auf Umschulung zur Wiedererlangung der beruflichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit in einem dem erlernten gleichwertigen neuen Berufe.

Die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der Umschulung soll praktischen Berufen des Handwerks, der Industrie und der Landwirtschaft der Vorzug gegeben werden.

(2) Die Berufsumschulung soll nicht erfolgen, wenn die Unterbringung im erlernten oder in einem dem erlernten verwandten Beruf, gegebenenfalls nach Beschaffung von Hilfsmitteln, Vorrichtungen an Maschinen oder durch ähnliche Maßnahmen, noch möglich ist.

§ 4

Arbeits- und Berufsausbildung

(1) Beschädigte, die wegen Einberufung zum militärischen oder militärähnlichen Dienst oder wegen sonstiger Kriegseinwirkung eine berufliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder beenden konnten, haben Anspruch auf Ausbildung in dem erstrebten oder, falls dies infolge der erlittenen Schädigung nicht mehr möglich ist, in einem dem erstrebten möglichst gleichwertigen Beruf oder für eine entsprechende Tätigkeit.

(2) Gefördert werden

- a) eine praktische Berufsausbildung in Berufen, für die ein bestimmter Ausbildungsgang vorgeschrieben ist,
- b) eine Berufsausbildung in staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten und Hochschulen,
- c) sonstige Grundausbildung, die geeignet ist, die Arbeitsvermittlung zu erleichtern.

(3) § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Voraussetzungen

(1) Die Gewährung von Berufsförderungsmaßnahmen setzt voraus, daß sich der Beschädigte nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung, seiner Vorbildung und Neigung für den erstrebten Beruf eignet und ihm dieser voraussichtlich eine Existenzgrundlage bietet.

(2) Der Beschädigte hat sich den erforderlichen Untersuchungen zur Feststellung seiner beruflichen Eignung durch das Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt zu unterziehen.

§ 6

Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts

(1) Zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts wird dem Beschädigten für die Dauer der Berufsförderungsmaßnahmen ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt.

(2) Als monatlichen Unterhaltsbeitrag erhält der Beschädigte die Grund- und Ausgleichsrente, die er als Erwerbsunfähiger im Sinne des BVG ohne Einkommen erhalten würde. Dieser Betrag wird jedoch gekürzt um

1. die ihm tatsächlich gezahlte Grund- und Ausgleichsrente,
2. sein sonstiges Einkommen im Sinne des Fürsorgerechts.

(3) Ist zur Durchführung der Berufsförderungsmaßnahmen die Unterbringung eines Beschädigten getrennt von seiner Familie erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Absatz 2 nach der Rente eines ledigen Erwerbsunfähigen im Sinne des BVG ohne Einkommen. Die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Familie sind daneben nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen sicherzustellen; der Ehefrau kommt dabei der Richtsatz des Haushaltsvorstandes zu.

§ 7

Kosten der Berufsförderungsmaßnahmen

(1) Die Berufsförderungsmaßnahmen gemäß §§ 2 bis 4 sind ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten unentgeltlich zu gewähren. Jedoch wird in den Fällen des § 2 Abs. 2 Berufsförderung nur gewährt, wenn der Beschädigte keine ausreichenden eigenen Mittel besitzt, aus denen die Berufsförderungsmaßnahmen bestritten werden können. Dabei bleibt eigenes Vermögen im Rahmen des § 15 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) und der dazu ergangenen Änderungsverordnung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 316) unberücksichtigt.

(2) Zu den Kosten der Berufsförderungsmaßnahmen gehören auch Aufwendungen für die Beschaffung unerlässlich notwendiger Lernmittel, von üblicher Arbeitsausrüstung und üblichem Arbeitsmaterial sowie Fahrtkosten in angemessener Höhe.

§ 8

Dauer der Berufsförderungsmaßnahmen

(1) Die Dauer der Maßnahmen soll im Einzelfall die für den angestrebten Beruf übliche Ausbildungszeit nicht überschreiten. Die Förderungsmaßnahme ist jeweils auf den Ausbildungsabschnitt, in der Regel für die Dauer eines Jahres, zu befristen. Vor jeder Weiterbewilligung hat der Beschädigte, falls die sonstigen Voraussetzungen noch zutreffen, den Nachweis zu erbringen, daß er die bisherige Ausbildungszeit mit Erfolg zurückgelegt hat und daß er auf die Weitergewährung angewiesen ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Die Berufsförderungsmaßnahmen beginnen mit dem Tage, an dem die Bedingungen für ihre Ge-

währung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung des Anspruchs oder ihrer Einleitung von Amts wegen.

§ 9

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Berufsförderungsmaßnahmen werden auf Antrag oder von Amts wegen gewährt. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Beschädigten zuständigen Fürsorgestelle einzureichen. Über ihn entscheidet die Hauptfürsorgestelle, nachdem die Fürsorgestelle das Einvernehmen mit dem Arbeitsamt hergestellt hat. Will die Hauptfürsorgestelle von diesem Vorschlage abweichen oder ist das Einvernehmen zwischen Fürsorgestelle und Arbeitsamt nicht hergestellt, so entscheidet die Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt.

(2) Über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen entscheidet der gemäß § 6 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) zu bildende Beirat. Eine weitere Beschwerde ist nicht gegeben.

(3) Die Verfolgung der Rechtsansprüche im gerichtlichen Verfahren bleibt durch Absatz 2 unberührt.

§ 10

Veränderungsanzeige

Der Beschädigte hat alle Veränderungen in seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, insbesondere den Abschluß oder eine Unterbrechung seiner beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung unverzüglich der Fürsorgestelle, von welcher der Unterhaltsbeitrag gezahlt wird, mitzuteilen.

§ 11

Widerruf

Die Unterstützung von Arbeits- und Berufsförderungsmaßnahmen ist zu widerrufen, wenn der Beschädigte bei der Antragstellung wissentlich falsche Angaben gemacht oder seine Anzeigepflicht nach § 10 dieser Verordnung vorsätzlich verletzt hat. Sie ist einzustellen, wenn der Beschädigte seine Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in der vorgeschriebenen Zeit abschließt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1951.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

Der Bundesminister für Arbeit

Anton Storch

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen
im Nennwert von 5 Deutschen Mark.**

Vom 1. Dezember 1951.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) werden Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark ausgeprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 Millimeter und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Die Münzen tragen auf beiden Seiten innerhalb des erhabenen Randes einen Perlenkreis. Die Wertseite zeigt in der Mitte in arabischer Ziffer die Wertzahl „5“. Die Umschrift ist in zwei Kreisen rund um die Wertzahl angeordnet. Der innere Kreis enthält die Worte „DEUTSCHE MARK“ in Antiqua in großen Buchstaben sowie die Jahreszahl, die in arabischen Ziffern ausgedrückt ist. Die Jahreszahl ist rechts und links durch je einen vierzackigen Stern von der Schrift getrennt. Der äußere Kreis der Umschrift enthält die Worte „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ in Antiqua in großen Buchstaben und am unteren Rand der Münzen, durch je einen Punkt vom Anfang und Ende der Schrift getrennt, das Münzzeichen. Die Schauseite der Münzen zeigt den Bundesadler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, je mit sieben auswärts gebogenen Schwingen.

Der glatte Rand der Münzen ist mit der vertieften, in Antiqua in großen Buchstaben gehaltenen Inschrift „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ versehen und zwischen den einzelnen Worten mit insgesamt vier einfachen Eichenblättern nebst je einer Eichel sowie mit einem zweifachen Eichenblatt nebst zwei Eicheln verziert.

Bonn, den 1. Dezember 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Abbildung der Münze:



**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 10. Dezember 1951.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzblatt S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 25. Januar bis 3. Februar 1952 in Berlin stattfindende „Grüne Woche Berlin 1952“;
2. die in der Zeit vom 9. bis 14. Februar 1952 in Offenbach am Main stattfindende „Offenbacher Lederwaren Fachmesse 1952“.

Bonn, den 10. Dezember 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Vom 29. November 1951.	2. 12. 51	233	1. 12. 51
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse. Vom 4. Dezember 1951.	12. 12. 51	239	11. 12. 51